



Universität
Zürich^{UZH}

(Dritt)Einziehung von Motorfahrzeugen

Prof. Dr. Marc Thommen

Bundesgericht

- 22. Januar 2017, Grenzübergang
Thayngen/Schaffhausen
- A. wurde angehalten und kontrolliert
- Oberflächenwischtest an den Händen:
positives Resultat auf Kokain



BGer 6B_217/2021

GN

[THOMMEN/LICHTENBERGER: Die Strafbarkeit
der Dinge, forumpoenale 2022, 299-306](#)

Bundesgericht

- «Geheimversteck» zwischen Rücksitzlehne und Kofferraum
- Elektronisches Riegelsystem inkl. Fernbedienung
- Test am Fahrersitz: Kokainwert von 3.80, Heroinwerte von 2.83 sowie 2.77



Bundesgericht

- Test im «Geheimversteck»: Kokainwert von 1.91, Heroinwert von 1.08, keine Drogen gefunden
- Kilometerstand: 205'526
- 19. Juli 2019: Eidg. Zollverwaltung verfügt Einziehung des Personewagens



Prozessgeschichte

- 28. August 2020, Urteil des Regionalgerichts Oberland BE: Herausgabe des Personenwagens an A.
- Beschwerde Eidg. Zollverwaltung



Prozessgeschichte

- 19. Januar 2021, Urteil OG/BE: Gutheissung Beschwerde Zollverwaltung
- Rückbau des Personenwagens in Originalzustand. Wahl von A.:
 - Herausgabe des Wagens, Zahlung Rückbaukosten
 - Verwertung des Wagens, Auszahlung Nettoerlös



Prozessgeschichte

- 26. Mai 2021, Urteil des Bundesgerichts: Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids





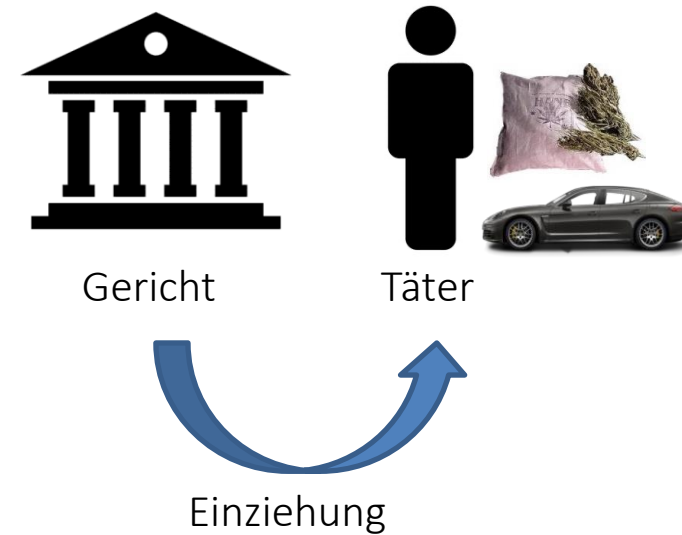
Übersicht

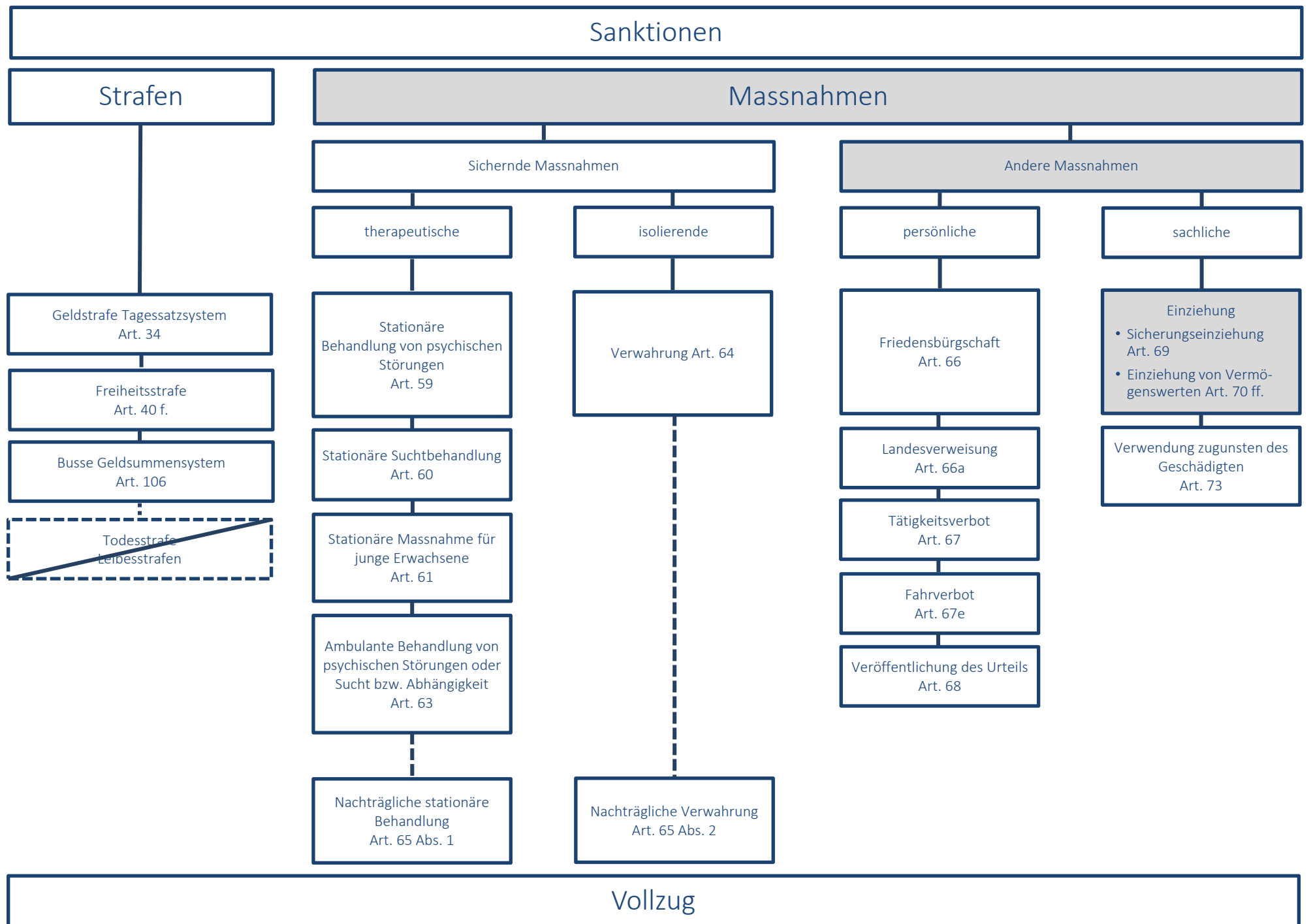
- I. Sicherungseinziehung
- II. Dritteinziehung
- III. Rechtsfolgen
- IV. Fazit



Übersicht

- I. Sicherungseinziehung
- II. Dritteinziehung
- III. Rechtsfolgen
- IV. Fazit







Ratio Legis

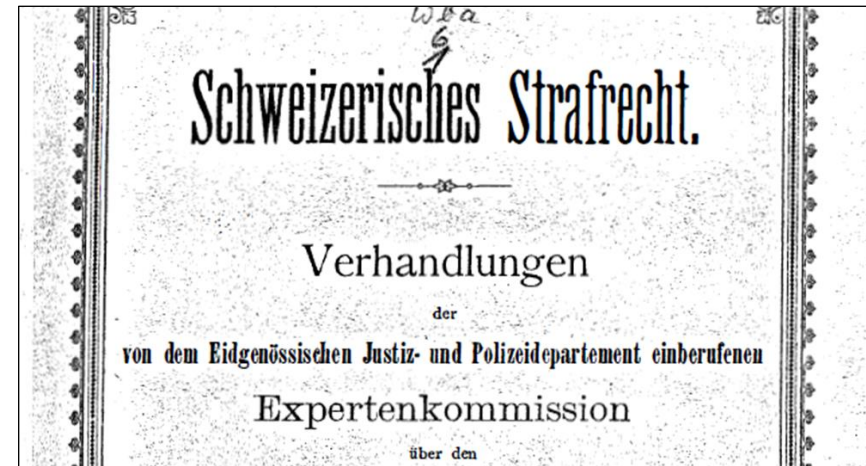
Grundgedanke: Gefährliche
Gegenstände sollen aus dem
Verkehr gezogen werden.



Art. 28 VE-StGB – Konfiskation

¹ Neben der Strafe oder statt einer Geldstrafe kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu dem Verbrechen benutzt worden sind oder benutzt werden sollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

² Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter ein und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten. Diese Massnahme findet ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person statt.



Schweizerisches Strafrecht, Verhandlungen der von dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den [Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Band I, 1896, S. 225 f.](#)

Art. 28 VE-StGB – Konfiskation

¹ **Neben der Strafe** oder statt einer Geldstrafe kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu dem Verbrechen benutzt worden sind oder benutzt werden sollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

² Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter ein und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten. Diese Massnahme findet **ohne Rücksicht** auf die Strafbarkeit einer Person statt.

Pönale Einziehung
relativ gefährlicher Deliktswerkzeuge

Polizeiliche Einziehung
absolut gefährlicher Gegenstände

Art. 55 StGB/1918 – Konfiskation

Die Beschlagnahme und Einziehung von Gegenständen, die dazu gedient haben, ein Vergehen zu verüben... die Waffen des Mörders und die Werkzeuge des Einbrechers einerseits, das falsche Geld, die gefälschten Urkunden andererseits, wird meist als **Nebenstrafe** angesehen, und ist es auch, wenn die Einziehung im Urteil gegen den Täter ausgesprochen werden kann. Oft ist aber der Täter nicht zu ermitteln und doch müssen die der Rechtssicherheit gefährlichen Gegenstände, die Sprengbomben, die gefälschten Banknoten, der Vorrat gesundheitsschädlicher Lebensmittel beseitigt oder in anderer Weise unschädlich gemacht werden. Dann ist die Einziehung lediglich **vorsorgliche Massnahme**. Die beiden Fälle auseinander zu halten, schien nicht notwendig, sie werden hier beide berücksichtigt (Art. 55).



[Botschaft Strafgesetzbuch, BBl 1918 IV 23](#)



Sicherungseinziehung

Art. 69 StGB

Im Detail

Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer **Straftat** gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine **Straftat** hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Strafttat

- Beförderung (BetmG 19 I b)
- Qualifiziert (BetmG 19 II a)
- Tatbestandsmässig und rechtswidrig



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

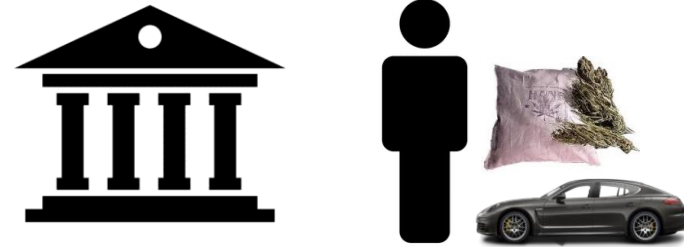
Rechtsfolge





Strafbarkeit

- Unterstellt: Täter gefasst
- Unterstellt: Täter ist Eigentümer



Einziehung

Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von **Gegenständen**, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Einziehungsobjekt

- 1. Auto
- 2. Drogenspuren



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris



Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris



Deliktikonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktikonnex

Gefährlichkeit für

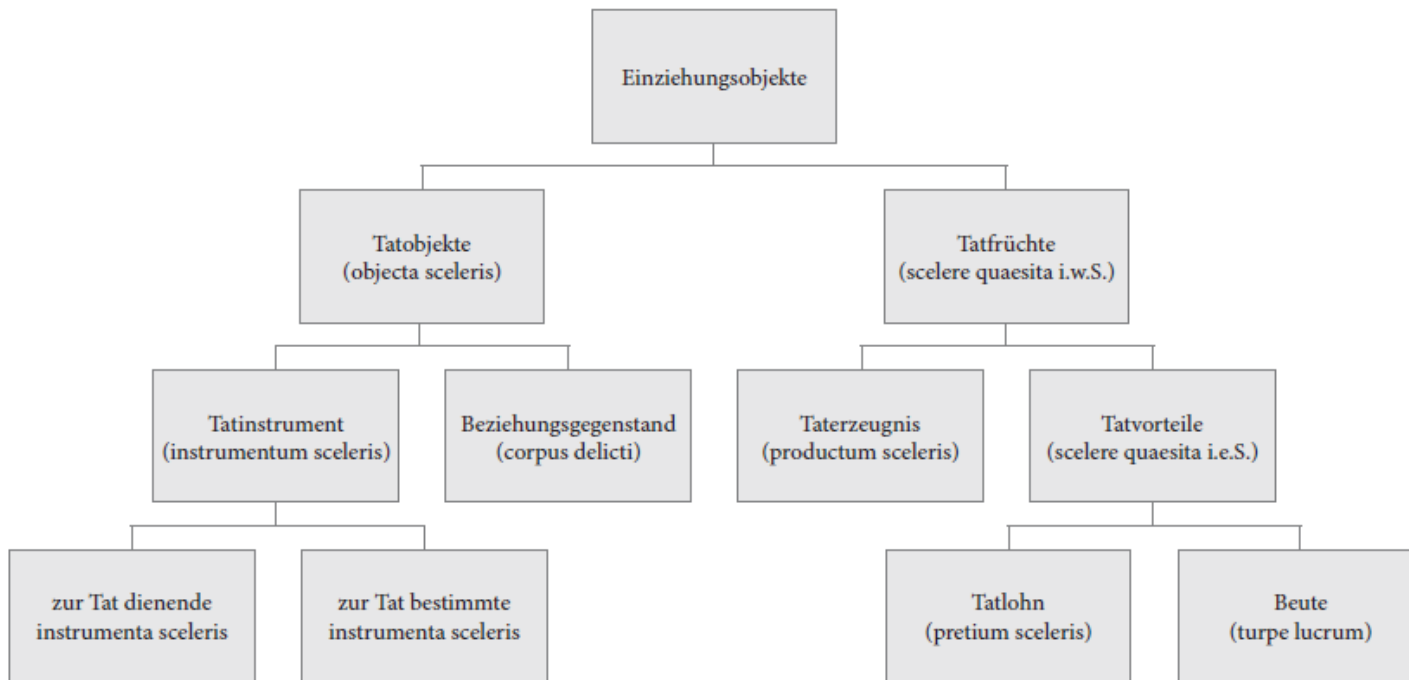
- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Art. 69 – Sicherungseinziehung



KVKO, Art. 69 N 136 (Übersicht)
Einziehung Drogen N 213 ff.

Einziehungsobjekt

- 1. Auto
Instrumentum sceleris, einziehbar
- 2. Drogen (Herstellung):
Productum sceleris, einziehbar
- 2. Drogen (Transport):
Objectum sceleris, nicht einziehbar



KVKO, Art. 69 N 213 ff. (Drogen)

[CBP](#)

Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktikonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Deliktskonnex

- Drogenspuren
- Ausgeklügeltes Versteck
- «verdächtig viele Kilometer»
- Indizien zu Drogentransport



BGer 6B_217/2021, E. 6.2

Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

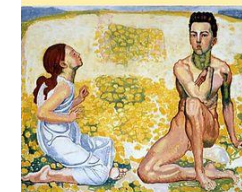
- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Frank Wedekind
Frühlings Erwachen
Eine Kindertragödie



HOFENBERG SONDERAUSGABE

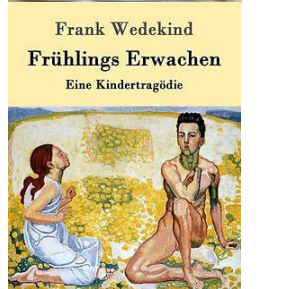
Art. 28 VE-StGB – Konfiskation

¹ **Neben der Strafe** oder statt einer Geldstrafe kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu dem Verbrechen benutzt worden sind oder benutzt werden sollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

² Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter ein und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten. Diese Massnahme findet **ohne Rücksicht** auf die Strafbarkeit einer Person statt.

Pönale Einziehung
relativ gefährlicher Deliktswerkzeuge

Polizeiliche Einziehung
absolut gefährlicher Gegenstände





Gefährlichkeit

«Das **Gefährdungspotential** ist enorm, weshalb vom Personenwagen eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und die öffentliche Ordnung ausgeht, die eine Einziehung rechtfertigt.»



BGer 6B_217/2021, E. 6.2

Gefährlichkeit

Bundesgericht (BGE 89 IV 132)

«In den Händen des Täters» eine Gefahr.
Gefahr in Anlasstat offenbart.

Herrschsücht. Lehre (KVKO, Art. 69 N 280)

Menschen, nicht Auto gefährlich.
Legale Verwendung «Geheimversteck»



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die **Einziehung** von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Zivilrechtliche Folgen

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die **Einziehung** von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



Einziehung = Enteignung





Eigentumsgarantie (Art. 26 BV)

- ¹ Das Eigentum ist gewährleistet.
- ² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.





Einschränkungen (Art. 36 BV)

- Gesetzliche Grundlage (BV 36 I)
- Öffentliches Interesse (BV 36 II)
- Verhältnismässigkeit (BV 36 III)
- Kerngehalt (BV 36 IV)



Fazit

Bundesgericht

Polizeiliche Einziehung bei Täter möglich
«In den Händen des Täters»: Gefahr

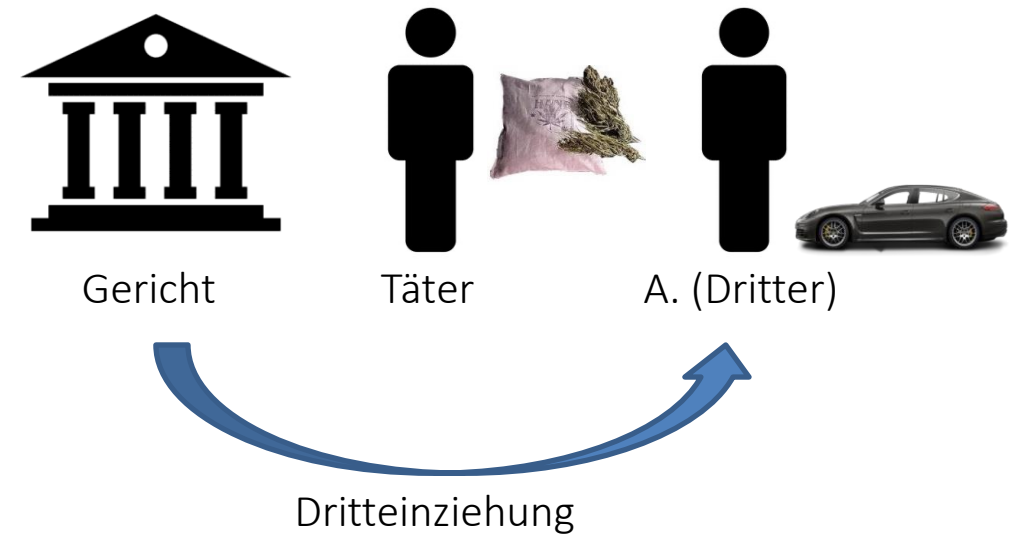
Herrschaft. Lehre

Polizeiliche Einziehung ungeeignet
Pönale Einziehung keine Gesetzesgrundl.



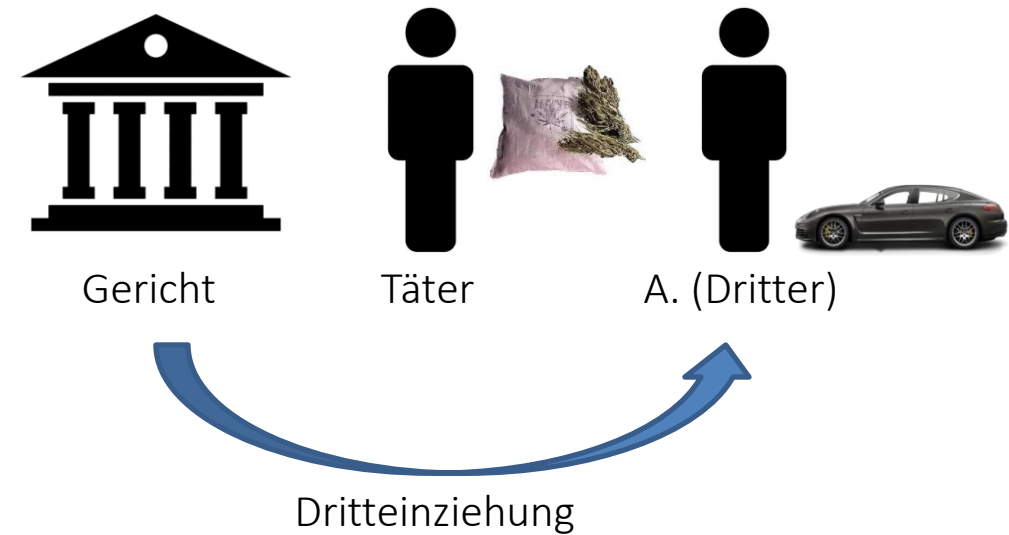
Übersicht

- I. Sicherungseinziehung
- II. Dritteinziehung
- III. Rechtsfolgen
- IV. Fazit



Definition

Soweit sich eine Einziehung nicht gegen den Täter oder Teilnehmer der Anlasstat richtet, liegt eine Dritteinziehung vor



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer **Straftat** gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine **Straftat** hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Strafttat

- Beförderung (BetmG 19 I b)
- Qualifiziert (BetmG 19 II a)
- Tatbestandsmässig und rechtswidrig



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktikonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq Dritteinziehung

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

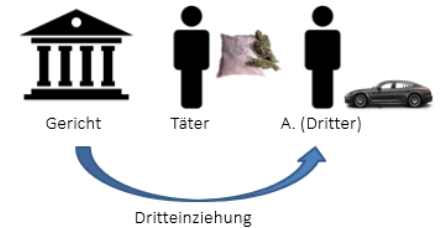
Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



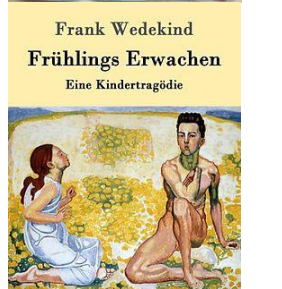
Art. 28 VE-StGB – Konfiskation

¹ **Neben der Strafe** oder statt einer Geldstrafe kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu dem Verbrechen benutzt worden sind oder benutzt werden sollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

² Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter ein und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten. Diese Massnahme findet **ohne Rücksicht** auf die Strafbarkeit einer Person statt.

Pönale Einziehung
relativ gefährlicher Deliktswerkzeuge

Polizeiliche Einziehung
absolut gefährlicher Gegenstände



«Ohne Rücksicht»

- Polizeiliche Einziehung absolut gefährliche Gegenstände «ohne Rücksicht» auf Strafbarkeit
- Nicht: Pönale Einziehung von Deliktinstrumenten bei Dritten.



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von **Gegenständen**, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Einziehungsobjekt

- 1. Auto
Instrumentum sceleris, einziehbar
- 2. Drogen (Herstellung):
Productum sceleris, einziehbar
- 2. Drogen (Transport):
Objectum sceleris, nicht einziehbar



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktikonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Deliktskonnex

- Drogenspuren
- Ausgeklügeltes Versteck
- «verdächtig viele Kilometer»
- Indizien zu Drogentransport



BGer 6B_217/2021, E. 6.2

Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

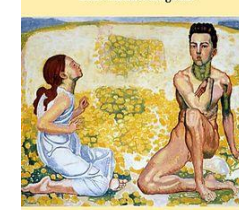
Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge





Gefährlichkeit

«Das Gefährdungspotential ist enorm [...]»



BGer 6B_217/2021, E. 6.2

Gefährlichkeit

Bundesgericht (BGE 89 IV 132)

«In den Händen» des Dritten: Gefahr ???
Gefahr ohne Anlasstat offenbart ???

Herrschsücht. Lehre (KVKO, Art. 69 N 280)

Menschen, nicht Auto gefährlich.
Dritter hier vollkommen ungefährlich



Fazit

- Keine Gesetzesgrundlage Dritteinz.
- Keine Gefährlichkeit des Dritten
- Herausgabe des Wagens an A.





Übersicht

- I. Sicherungseinziehung
- II. Dritteinziehung
- III. Rechtsfolgen
- IV. Fazit



Verwertung



Rückbau

Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die **Einziehung** von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris
- Nicht: Objecta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

Rechtsfolge

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die **Einziehung** von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



Zivilrechtliche Folge
(Formelle Enteignung)



Rechtsfolge

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



Tatsächliche Folgen



Rechtsfolge

Zivilrechtliche Folge
(StGB 69 I)

Voraussetzungen
Enteignung
(BV 36)?

NEIN: Keine Einziehung

JA: Einziehung

Tatsächliche Folge
(StGB 69 II)

Herausgabe an
Dritte

Unbrauch-
barmachung

Vernichtung

Verwertung

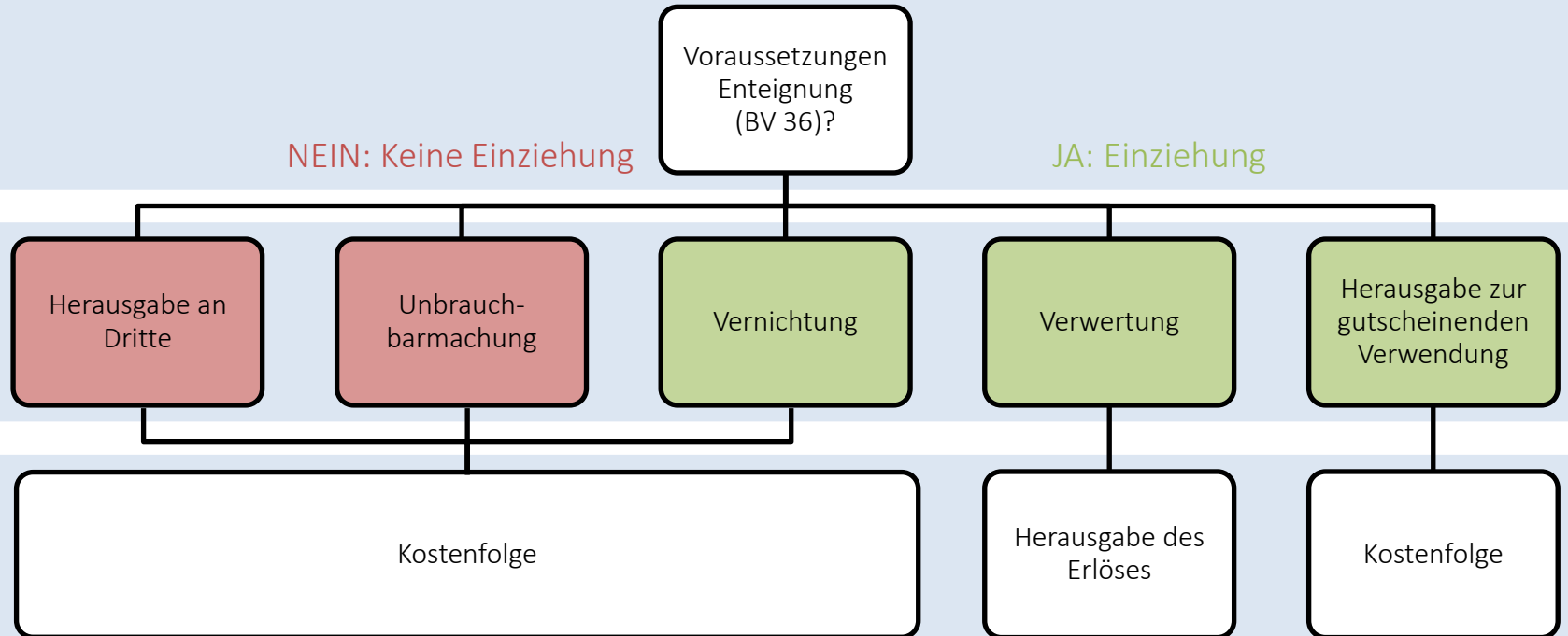
Herausgabe zur
gutscheinenden
Verwendung

Finanzielle Folge

Kostenfolge

Herausgabe des
Erlöses

Kostenfolge





Rechtsfolgen

- Herausgabe des Wagens,
Zahlung Rückbaukosten
- Verwertung des Wagens,
Auszahlung Nettoerlös



BGer 6B_217/2021



Rechtsfolgen

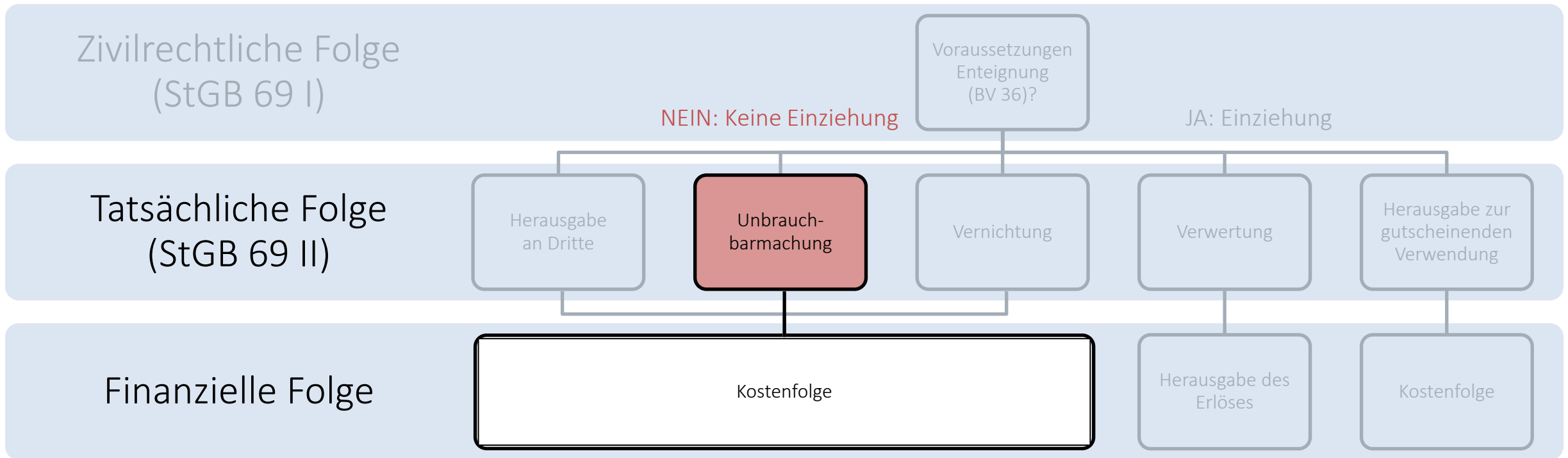
- Herausgabe des Wagens,
Zahlung Rückbaukosten
- Verwertung des Wagens,
Auszahlung Nettoerlös



BGer 6B_217/2021



Rechtsfolge





Kostenfolge

- Zahlung der Rückbaukosten
= unvereinbar mit Schuldprinzip





Bundesgericht

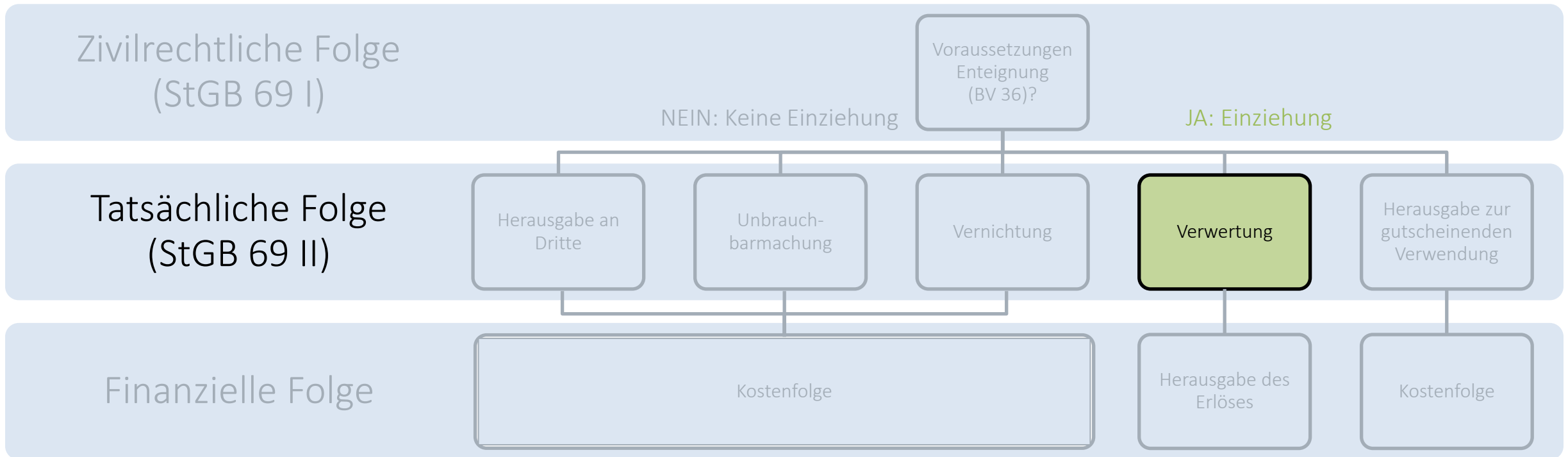
- Herausgabe des Wagens,
Zahlung Rückbaukosten
- Verwertung des Wagens,
Auszahlung Nettoerlös



BGer 6B_217/2021



Rechtsfolge





Rechtsfolge

Zivilrechtliche Folge
(StGB 69 I)

Voraussetzungen
Enteignung
(BV 36)?

NEIN: Keine Einziehung

JA: Einziehung

Tatsächliche Folge
(StGB 69 II)

Herausgabe an
Dritte

Unbrauch-
barmachung

Vernichtung

Verwertung

Herausgabe zur
gutscheinenden
Verwendung

Finanzielle Folge

Kostenfolge

Herausgabe des
Erlöses

Kostenfolge





Einschränkungen (Art. 36 BV)

- Gesetzliche Grundlage (BV 36 I)
- Öffentliches Interesse (BV 36 II)
- Verhältnismässigkeit (BV 36 III)
- Kerngehalt (BV 36 IV)





Gesetzliche Grundlage

- Art. 69 StGB keine gesetzliche Grundlage für Dritteinziehung
- Keine Gefährlichkeit beim Dritten
- Nachweis Bösgläubigkeit





Guter Glaube

«Dementsprechend kann die Sicherungseinziehung entgegen einer anders lautenden Lehrmeinung auch gegenüber Drittpersonen angeordnet werden, ohne dass ihnen böser Glaube nachgewiesen werden muss.»



BGer 6B 217/2021, E. 4 KVKO, Art. 69 N 116



Art. 58^{bis} StGB/1974

¹ Ist ein Dritter anspruchsberechtigter Eigentümer des einzuziehenden Gegenstandes oder Vermögenswertes oder hat er den Anspruch auf Verschaffung von Eigentum in Unkenntnis der strafbaren Handlung erworben, so wird ihm der Gegenstand oder Vermögenswert ausgehändigt, es sei denn, dieser sei unbrauchbar zu machen oder zu vernichten.

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, arranged in two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Verwertung

- Verwertung = verfassungswidrige formelle Enteignung (BV 26 I)
- Nettoerlös = verfassungswidrige Verweigerung der vollständigen Entschädigung (BV 26 II).





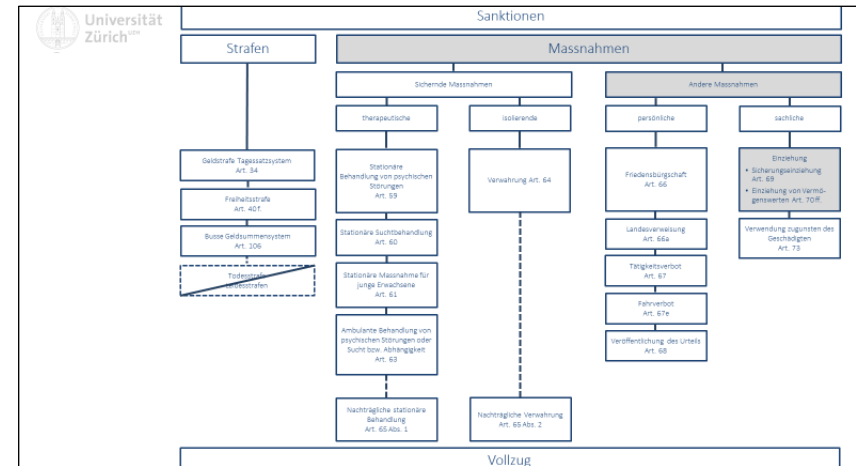
Übersicht

- I. Sicherungseinziehung
- II. Dritteinziehung
- III. Rechtsfolgen
- IV. Fazit

Fazit

Massnahme beim Täter

- Polizeiliche Einziehung fragwürdig, da Auto nicht gefährlich
- Pönale Einziehung unmöglich, da keine gesetzliche Grundlage



Fazit

Massnahme beim Dritten:

- Einziehung (Verwertung) Verfassungswidrige formelle Enteignung
- Rückbau unter Kostentragung:
Haftung für fremde Schuld



Gutscheinende Verwendung: Waffen-Distel

Fazit

- Keine Einziehung legal hergestellter Drogen beim Transporteur (objectum sceleris).



KVKO, Art. 69 N 213 ff. (Drogen)

[CBP](#)



Die Strafbarkeit der Dinge

THOMMEN/LICHTENBERGER:
Die Strafbarkeit der Dinge,
forumpoenale 2022, 299-306

forumpoenale



Universität
Zürich^{UZH}

(Dritt)Einziehung von Motorfahrzeugen

Prof. Dr. Marc Thommen